

26.10.92

Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1

In Artikel 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der sogenannten Länder-
steuergarantie (§ 10 Abs. 3 FAG) vor.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.05.1992
darf die Vorschrift für das Ausgleichsjahr 1991 nicht mehr ange-
wendet werden. Will der Gesetzgeber die Regelung einer Länder-
steuergarantie beibehalten, so ist er zu einer Neuregelung auch
für das Ausgleichsjahr 1991 berechtigt.

Hiervon ausgehend ist der Bundesrat der Auffassung, daß eine
Streichung der Ländersteuergarantie als nur eine der möglichen
Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine
starke faktische Präjudizierung der anstehenden Überlegungen zur
Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 darstellen würde.
Die Entscheidung über eine Ländersteuergarantie ab 1991, die
noch zu treffen ist, sollte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt
noch offengehalten werden.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

2. Zu Artikel 1 Nummer 2

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl "119.000.000" durch die Zahl "383.000.000" ersetzt.

Begründung:

In seinem Urteil vom 27. Mai 1992 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß Bremen und Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 und 1991 zu geringe Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) erhalten haben. Die Forderungen der Länder für diesen Zeitraum belaufen sich auf 566 Mio DM (Bremen 535 Mio DM, Nordrhein-Westfalen 31 Mio DM). Darüber hinaus sind 1992 und 1993 die Vorabbeträge des Landes Bremen denen des Saarlandes anzugleichen.

Die Gesamtforderungen in Höhe von 766 Mio DM sind allein vom Bund entsprechend seiner gesetzgeberischen Verantwortung zu zahlen, und zwar außerhalb des BEZ-Volumens (2 % des Umsatzeinkommens in den alten Ländern). Insofern wird auf Ziff. 50 der BR-Drs. 470/92 (Beschluß) verwiesen.

Es ist nicht hinnehmbar, daß die übrigen - finanzschwachen - Empfängerländer an der Finanzierung des Nachteilsausgleichs und der Anhebung der Vorabbeträge ab 1992 beteiligt werden sollen. Die finanziellen Folgen verfassungswidriger Entscheidungen des Gesetzgebers zu Lasten besonders armer Länder können nicht (auch nicht teilweise) von den etwas weniger armen Ländern getragen werden. Der Finanzbedarf der übrigen BEZ-Empfängerländer kann nicht automatisch dadurch geringer werden, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß der Bedarf - im wesentlichen - eines einzelnen Landes nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.